

NIEDERSCHRIFT

aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 30.03.2023 im Sitzungssaal der Gemeinde von St. Johann im Walde.

Beginn: 20:05 Uhr

Anwesend: Bgm. Franz Gollner Vbgm. Christian Oblasser
GV Markus Frandl GV Alois Holzer
GR Georg Wibmer GR Andreas Steiner
GR Michael Rainer GR Karl Fuetsch
GR Ferdinand Wibmer GR Daniela Trager
GR Iris Pizzinini (als Ersatz von GR Josef Wibmer)

Entschuldigt: GR Josef Wibmer

Schriftführer: Martin Gridling

Zuhörer: Petra Zesch, Alois Rainer (Hnr. 73), Johann Stemberger

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2) Beschluss über Erlassung Bebauungsplan im Bereich der Gp. 62/1, KG St. Johann im Walde entsprechend dem Planentwurf – 3. Erlassungsbeschluss.
- 3) Beschluss über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Gpn. 67/1 und 67/3 von Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2022 in Freiland gemäß § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.
- 4) Bericht des Überprüfungsausschusses.
- 5) Beschluss der Ausgabenüberschreitungen des Haushaltsjahres 2022.
- 6) Erledigung der Jahresrechnung 2022.
- 7) Beschluss über einmalige Erhöhung Beitrag an das Bildungshaus Osttirol für das Jahr 2023.
- 8) Beschluss über Beiträge an Vereine und Organisationen.
- 9) Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberleibnig: Bericht Substanzverwalter und 1. Rechnungsprüfer – Genehmigung Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023.
- 10) Gemeindegutsagrargemeinschaft Nachbarschaft Unterleibnig: Bericht Substanzverwalter und 1. Rechnungsprüfer – Genehmigung Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023.
- 11) Beschluss über Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen der Gpn. 15/9, 15/10 und 15/11.
- 12) Beschluss über Verpachtung Grundfläche für den Standort einer mobilen Säge auf der Gp. 15/9.
- 13) Beratung und Beschluss über möglichen Grundverkauf der Gpn. 15/14 und 15/15 – Festlegung der weiteren Vorgangsweise.
- 14) Beratung und möglicher Beschluss über Ankauf von iPads für die Volksschule.
- 15) Beschluss über Umsetzung des KEM-Projekts „Blüten.Reich in Ihrer Gemeinde“.
- 16) Beschluss über Generalsanierung Oblasserweg.
- 17) Beratung und mögliche Beschlussfassung über Erhöhung Stundenanzahl im Kindergarten.
- 18) Beratung über Fassung eines Grundsatzbeschluss zwecks Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges.
- 19) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und Gemeindevorstände sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 44 TGO 2001 fest. Auf Grund der Anwesenheit von Frau Petra Zesch stellt er den Antrag, den TOP 13 in Anschluss an TOP 1 zu behandeln. Dies wurde vom Gemeinderat einstimmig genehmigt. Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde genehmigt.

Zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende verliest das Schreiben von Frau Petra Zesch zwecks Ankauf der Gp. 15/5. Er informiert, dass diese Angelegenheit bereits im Gemeindevorstand besprochen wurde. Dieser vertrat die Ansicht, dass die Bauparzellen der Reihe nach von Südosten Richtung Nordwest verkauft bzw. bebaut werden sollen. Für Frau Zesch kommt nach Nachfrage des Vorsitzenden jedoch nur die Gp. 15/5 für einen Kauf in Frage. Das wegen landwirtschaftlicher Nutzung angrenzende Wirtschaftsgebäude wird vom Gemeinderat als problematisch gesehen. Aus diesem Grund musste der Ankauf der Grundparzelle vom Gemeinderat abgelehnt werden. Frau Zesch verlässt die Sitzung daraufhin um 20:18 Uhr

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 62/1 KG St. Johann im Walde folgende Stellungnahme ab:

Im gegenständlichen Bereich der Gp. 62/1 KG St. Johann im Walde (siehe Fotos im Anhang) ist die schrittweise Ansiedelung mehrerer Gewerbebetriebe geplant. Da gegenständlicher Bereich im Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Johann im Walde im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einlag, war daher vorab eine Umwidmung in „Gewerbe- und Industriegebiet mit zeitlicher Befristung § 37a (1) Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung (= Tag der Kundmachung + 1 Tag)“ gem. § 39.1 TROG 2022 erforderlich um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung!). Um u. a. den Bestimmungen der TAL Folge zu leisten („... *Schutzstreifen der TAL unbedingt und dauerhaft von jeglicher Bebauung oder ähnlicher gewerblicher Beanspruchung freizuhalten ...*“), war weiters die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes mit der Festlegung entsprechender (absoluter) Baugrenz- und Baufluchtlinien erforderlich.

Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsprüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Statistik (RO Bau-2-725/51/3-2022 vom 10.01.2023) wurde nun u. a. festgehalten: *„Aus dem Fachgutachten der WLW-Gebietsbauleitung ergibt sich keine Notwendigkeit der Festlegung einer absoluten Baufluchtlinie im Süden bzw. absoluten Baugrenzzlinie im Westen, da die im Plan ersichtlichen Roten Zonenabgrenzungen nicht mehr so aufrecht erhalten bleiben müssen. Gemäß § 59 (3) TROG 2022 sind nur gefahrenbedingt absolute Baugrenzzlinien/Baufluchtlinien festzulegen. Im ggst. Fall kann die absolute Baufluchtlinie im Süden beibehalten werden, die absolute Baugrenzzlinie zur TAL-Leitung ist jedoch in eine normale abzuändern. Der Einwand die absolute Baugrenzzlinie zur TAL-Leitung in eine normale abzuändern, wurde im vorliegenden Bebauungsplan nicht korrigiert. Die absolute Baufluchtlinie wurde jedoch in eine normale Baufluchtlinie geändert. Es erfolgt lediglich die Anpassung des Bebauungsplanes an die Grundteilung. Entlang der nordwestlichen Grundgrenze wird eine Straßenfluchtlinie festgelegt, außerdem eine absolute Baufluchtlinie. Die Festlegung der absoluten Baufluchtlinie ist aus ha. Sicht nicht nachvollziehbar, da diese von der WLW, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, nicht verlangt wird.“* Um daher den Vorgaben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Statistik Folge zu leisten, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, wobei die absoluten Baugrenz- und Baufluchtlinien durch normale Bauflucht- und Baugrenzzlinien ersetzt werden. Sämtliche weiteren Festlegungen werden vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen: so gilt grundsätzlich weiterhin eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich an den Naturbestandsaufnahmen vor Ort und wird mit 770.00 m. ü. A. festgehalten. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Bebauungsplanes, zumal somit den Forderungen des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Statistik, Rechnung getragen wird, zugestimmt werden. Die ursprünglichen raumordnungsfachlichen Stellungnahmen vom 28.09.2021, 17.12.2021 und 20.10.2022 gelten sinngemäß.

Die Beschlussfassung könnte lauten: Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 62/1 KG St. Johann im Walde entsprechend dem Planentwurf.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 22.03.2023, Zahl 3224ruv/2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde St. Johann im Walde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde St. Johann im Walde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 67/1 und 67/3 KG St. Johann im Walde folgende Stellungnahme ab:

Im gegenständlichen Bereich (siehe Fotos im Anhang) sollen im Zuge einer Verlassenschaft die Grundgrenzen neu geregelt und künftig weitere Wohnhäuser entstehen. Dabei werden u. a. auch die Zufahrten neu geregelt. Es wurde daher zunächst eine raumordnungsfachliche Studie ausgearbeitet (siehe Ausschnitt aus der raumordnungsfachlichen Studie vom 06.04.2022 im Anhang) und darauf basierend ein Teilungsvorschlag erstellt (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsvorschlag des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Lukas Rohracher, 9900 Lienz, GZl. 1087/2017 vom 21.10.2022 im Anhang). Da die geplanten Zufahrtswege im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Johann im Walde im Bauland „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 einliegen, wird eine Rückwidmung in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 angeregt. Während für die nordwestlichen künftigen Baugrundstücke konkrete Bauvorhaben vorliegen, soll der südöstliche Teilbereich nicht bebaut und daher vorerst als „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 ausgewiesen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundeigentümer der geplanten Rückwidmung ausdrücklich schriftlich zustimmen! Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungstempels W 07: „Beschreibung: Ortskern von St. Johann im Walde ... Der südwestlich an das Areal der Volksschule und Kindergarten anschließende, schmale, noch unverbaute Baulandstreifen kann entweder als Vorsorgefläche für eine spätere Erweiterung des Volksschulareals dienen oder gemeinsam mit den Gp. 67/2 und 67/3 durch Neuparzellierung zusätzlich Platz für die Errichtung von 1 bis 2 Wohnbauten im Ortskern schaffen ... Widmungsvoraussetzungen: keine.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: eine Boden sparende Bebauung scheint möglich, die weitere geordnete Bebauung im Sinne der wesentlichen Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung gewährleistet. Für die geplante Zufahrt ist ein entsprechendes Verkehrsprojekt auszuarbeiten, die verkehrsmäßige Erschließung könnte durch einen entsprechenden Bebauungsplan technisch und rechtlich sichergestellt werden. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich zu einem geringen Teil innerhalb einer HW 300 – Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser oder Extremereignis (Risikogebiet) befindet. Im Zuge der Bauvorhaben ist daher das BBA Lienz, Abteilung Flussbau, miteinzubeziehen.

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 67/1 und 67/3 KG St. Johann im Walde von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde hat in seiner Sitzung vom 30.03.2023 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 28.03.2023, mit der Planungsnummer 725-2023-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde im Bereich der Gpn. 67/1 und 67/3, alle KG 85031 St. Johann im Walde durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde im Bereich des Grundstücks 67/1 KG 85031 St. Johann im Walde rund 687 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 weiters Grundstück 67/3 KG 85031 St. Johann im Walde rund 248 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 vor.

Personen, die in der Gemeinde St. Johann im Walde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde St. Johann im Walde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde St. Johann im Walde unter <https://sanktjohannimwalde.at/> abgerufen werden.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Von GV Alois Holzer wurde dem Gemeinderat das Ergebnis der am 06.03.2023 stattgefundenen Kassaprüfung und ebenfalls stattgefundenen Vorprüfung der Jahresrechnung 2022 zur Kenntnis gebracht. Der Vorsitzende informiert, dass bereits Gespräche mit den Schuldern geführt wurden, die Außenstände sollten nach Auskunft der Zahlungspflichtigen ehestmöglich in Raten beglichen werden.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag bzw. die Ausgabenüberschreibungen des Haushaltsjahres 2022 wurden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und sind als Beilage dem Gemeinderatsprotokoll beigegeben.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Nach erfolgter Vorprüfung der Jahresrechnung 2022 durch den Prüfungsausschuss am 06.03.2023 und öffentlicher Auflage vom 07.03.2023 bis 21.03.2023 wurde über den Rechnungsabschluss des Jahres 2022 beraten. Der Rechnungsabschluss wurde sodann in Abwesenheit des Bürgermeisters vom Gemeinderat unter dem Vorsitz von Vbgm. Christian Oblasser einstimmig mit 10 : 0 Stimmen genehmigt. Dem Bürgermeister als Rechnungsleger wurde die Entlastung erteilt.

Ergebnisrechnung:

Summe Erträge SU21	€ 1.382.343,03
Summe Aufwendungen SU22	€ 1.189.852,60
Saldo/Nettoergebnis SA0	€ 192.490,43
Summe Haushaltsrücklagen SU23	€ 0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen SA00	€ 192.490,43

Finanzierungsrechnung:

Summe Einzahlungen operative Gebarung SU31	€ 1.348.548,95
Summe Auszahlungen operative Gebarung SU32	€ 709.381,20
Saldo Geldfluss aus der operativen Gebarung SA1	€ 639.167,75
Summe Einzahlungen investive Gebarung SU33	€ 344.967,80
Summe Auszahlungen investive Gebarung SU34	€ 644.288,55
Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung SA2	€ -299.320,75
Saldo / Nettofinanzierungssaldo SA3	€ 339.847,00
Summe Einzahlungen Finanzierungstätigkeit SU35	€ 0,00
Summe Auszahlungen Finanzierungstätigkeit SU36	€ 39.968,71
Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit SA4	€ -39.968,71
Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung SA5	€ 299.878,29
Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung SU41	€ 432.606,63
Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung SU42	€ 431.682,71
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung SA6	€ 923,92
Veränderung an Liquidem Mitteln SA7	€ 300.802,21

Vermögensrechnung:

Langfristiges Vermögen	€ 8.935.678,38
Kurzfristiges Vermögen	€ 665.339,97
Summe Aktiva	€ 9.601.018,35
Nettovermögen	€ 7.490.622,25
Sonderposten Investitionszuschüsse	€ 1.412.060,29
Langfristige Fremdmittel	€ 597.604,50

Kurzfristige Fremdmittel
Summe Passiva

€ 100.731,31
€ 9.601.018,35

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Die Gemeinden und Pfarren unterstützen das Bildungshaus Osttirol (BHO) seit Jahrzehnten. Die Gemeinden Osttirols haben zudem in den letzten Jahrzehnten die Erhaltung sakraler, historisch wertvoller Bauwerke großzügig gefördert. Das Pfarrhaus St. Andrä wird derzeit renoviert um in weiterer Folge das Bildungshaus Osttirol (BHO) dorthin übersiedeln zu lassen. Damit soll für ganz Osttirol ein Bildungs- und Begegnungszentrum über Dekanats- und Gemeindegrenzen hinweg entstehen. Auf Bitte des Bildungshauses Osttirol ergeht der Vorschlag, den Beitrag für das Jahr 2023 einmalig auf € 3,00 pro Einwohner zu erhöhen. Der Gemeinderat hat die Erhöhung des Beitrages für das Jahr 2023 einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Es wurde die Auszahlung folgender jährlicher Beiträge an Vereine und Organisationen mit Wirksamkeit ab 01.01.2023 bis auf weiteres einstimmig beschlossen:

Zuwendung an Musikkapelle	€ 1.800,00
Zuwendung an Schützenkompanie	€ 1.200,00
Zuwendung an Sportunion	€ 500,00
Zuwendung Landjugend	€ 750,00
Verköstigungen Vereine 3 x Jahr	€ 2.250,00
Verfügungsmittel Kulturausschuss	<u>€ 1.750,00</u>
	€ 8.250,00

Pauschale Formationsverköstigung pro Veranstaltung **€ 750,00**

	Einwohner (*) Kopfquote		
Beitrag Musikbezirk Iseltal			€ 220,00
Beitrag Schützenbataillon			€ 100,00
Beitrag Lesergemeinschaft Osttirol			€ 80,00
Beitrag Bildungshaus Osttirol einmalig	305	€ 3,00	€ 915,00
Beitrag Bildungshaus Osttirol jährlich	305	€ 0,50	€ 152,50
Beitrag Caritas	305	€ 1,20	€ 366,00
Beitrag Bergrettung	305	€ 1,00	€ 305,00
Beitrag Regionsmanagement Osttirol	305	€ 1,75	€ 533,75
Beitrag Curatorium Pro Agunto	305	€ 0,36	<u>€ 109,80</u>
			€ 2.782,05

(*) Bevölkerungszahl per 31.10.2021 für das Finanzjahr 2023 gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017

Nach Meinung des Vorsitzenden ist die jährliche Zuwendung an den Chorleiter obsolet, da keine Chorgesänge in der bisher gewohnten Form stattfinden bzw. der Chor offiziell nicht mehr existiert. Ein offizielles Gespräch dazu hat allerdings noch nicht stattgefunden.

Vor Sitzungsbeginn übergab GV Alois Holzer dem Vorsitzenden ein Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr zwecks Unterstützung Landesbewerb in Längenfeld. Die Kosten hierfür betragen rund € 819,00. Nach Diskussion über die Höhe der Kostenübernahme seitens der Gemeinde wurde vom Gemeinderat einstimmig die Übernahme der Gesamtkosten von rund € 819,00 beschlossen.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Substanzverwalter GR Georg Wibmer informierte den Gemeinderat über das Ergebnis des Jahresabschlusses 2022 und des Voranschlags 2023. Auf den Vortrag des Ergebnisses der

Rechnungsprüfung am 01.03.2023 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberleibnig wurde verzichtet, da der 1. Rechnungsprüfer, Herrn GR Josef Wibmer zur heutigen GR-Sitzung entschuldigt war.

Der Gemeinderat stimmt somit dem Voranschlag 2023 mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 128.200,00 und der Jahresrechnung 2022 mit einem Gewinn von € 70.508,33 einstimmig zu.

In diesem Zuge informierte der Vorsitzende über die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude der Bringungsgemeinschaft Seilbahn St. Johann – Oberleibnig. Da die Bringungsgemeinschaft nicht liquide sei wurde eine Vorgangsweise über die Finanzierung der Anlage mit Kosten in der Höhe von ca. € 40.000,00 ohne Förderungen diskutiert. Es sei mit einer jährlichen Erzeugung zwischen 36.000 und 40.000 Kilowattstunden zu rechnen. Auf Vorschlag des Bürgermeisters sollte die Entnahme vom Substanzkonto der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberleibnig erfolgen. Die GG-AGM sollte demnach die angenommenen 16000 Kilowattstunden für den Verbrauch der Seilbahn von der Bringungsgemeinschaft aus dem Erlös der Photovoltaik auf Jahre verteilt rückerhalten.

Als möglicher Baubeginn wurde Herbst 2023 avisiert. Der Gemeinderat fand diese Vorgangsweise grundsätzlich in Ordnung

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Substanzverwalter GR Ferdinand Wibmer informierte den Gemeinderat über das Ergebnis des Jahresabschlusses 2022 und des Voranschlages 2023. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung am 13.03.2023 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Nachbarschaft Unterleibnig wurde vom 1. Rechnungsprüfer, Herrn GR Michael Rainer, gemäß § 3 (4) Buchführungs- und Gebärungsverordnung für atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften in Verbindung mit § 36g (1) Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat stimmt somit dem Voranschlag 2023 mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 127.200,00 und der Jahresrechnung 2022 mit einem Gewinn von € 99.300,31 einstimmig zu.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Die Verpachtung der Gpn. 15/9, 15/10 und 15/11 im Ausmaß von rund 15.880 m² an Herrn Gidon Vergeiner, 9952 St. Johann im Walde 8 vorläufig befristet auf ein Jahr und zu einem Nettopachtzins von € 200,00 wurde vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Der Vorsitzende informiert, dass für derartige landwirtschaftliche Flächen ein Betrag von € 380,00 taxiert ist. Da die Gp. 15/9 wegen der allfälligen Durchführung von Zeltfesten und Veranstaltungen und auch wegen der unter TOP 12 zusätzlich verpachteten Fläche nur geringfügig nutzbar ist, wurde der Betrag von netto € 200,00 festgesetzt.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Die Verpachtung einer Teilfläche der Gp. 15/9 zum Zwecke der Nutzung einer mobilen Säge an Herrn Alois Wibmer, Oberleibnig 108, 9952 St. Johann im Walde vorläufig befristet auf ein Jahr und zu einem Nettopachtzins von € 250,00 wurde vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Vom Gemeinderat wurde der Ankauf von insgesamt 8 iPads + Zubehör für die Volksschule laut Angebot der Fa. Computer Center Lorentschtsch GmbH in der Höhe von € 4.773,32 einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Vom Gemeinderat wurde einstimmig die Umsetzung des KEM-Projekts „Blüten.Reich“ mit zu erwartenden Kosten für Saatgut und Pflanzenmaterial in der Höhe von rund € 820,00 beschlossen.

Zu Punkt 16 der Tagesordnung:

Für das Projekt Generalsanierung Oblasserweg der Straßeninteressentschaft Oblass wurde mittlerweile durch die Agrar Lienz ein Kostenschlüssel ausgearbeitet. Nach dem derzeitigen Stand würde ein Kostenanteil von rund EUR 22.000,00 bei einem jährlichen Kostenvolumen von EUR 250.000,00 für die Gemeinde anfallen. Ca. 75 % der Baukosten sind förderfähig. Die Bauaufsicht erfolgt durch die Agrar Lienz. Ausständig ist noch die straßenbaurechtliche und die

naturschutzrechtliche Bewilligung für das Bauvorhaben. Geplant ist mit der 1. Baustufe noch im Herbst 2023 zu beginnen. Vom Gemeinderat wurde einstimmig der Beschluss über die Generalsanierung des Oblasserweges mit einem geschätzten Kostenvolumen von rund € 2.610,960,00 gefasst. Bei Vorliegen eines genaueren Finanzierungsplanes betreffend die Kostenaufteilung auf die einzelnen Interessenten wird ein separater Beschluss gefasst.

Zu Punkt 17 der Tagesordnung:

Ziel der beabsichtigten Stundenerhöhung im Kindergarten sei es, den berufstätigen Müttern ihre Arbeitsstunden zu ermöglichen. Eine Ausdehnung der Öffnungszeiten auf 14:00 Uhr wurde als zielführend erachtet. Jedoch sind einige Punkte zu bedenken. Bei einer Öffnungszeit nach 13:00 Uhr ist zwingend ein Mittagstisch anzubieten. Bei der Alterserweiterung ist zu beachten, dass maximal 6 Kinder zusätzlich betreut werden können.

Zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Auf Vorschlag des Bürgermeisters sollte die Abstimmung über den Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr schriftlich ohne Klubzwang erfolgen. Dies wurde vom Gemeinderat einstimmig genehmigt. Abstimmungsergebnis: 7 Nein-Stimmen, 4 Ja-Stimmen, das Ansinnen über einen Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges wurde somit abgelehnt.

Zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Die ursprünglich vor Sitzungsbeginn angekündigten neuen Vertragsangebote der Tiwag waren noch nicht verfügbar, weshalb neue Verträge erst nach Ostern fixiert werden können.

Der Vorsitzende verlas ein Schreiben vom Herrn Alois Rainer zwecks Erwirkung einer rechtlich sichergestellten Zufahrt im Bereich Neugarten. GR Ferdinand Wibmer als Grundeigentümer will den Grundtausch mit der Gemeindegutsagrargemeinschaft Nachbarschaft Unterleibnig und den im Bereich Neugarten einliegenden Grundparzellen nicht miteinander verknüpfen. Die Angelegenheit gehört separat geregelt. Die für einen Grundtausch bzw. Veräußerung zuständige Behörde sei der Gemeinderat und nicht der Substanzverwalter.

Der Vorsitzende berichtet, dass das Seilbahngebäude mittlerweile vermessen wurde und ein Naturbestandsplan vorliegt. Nach dem derzeitigen Stand würden rund 1,4 Meter in Fremdgrund ragen, die für das Bauvorhaben vorgeschriebenen 4 Stellplätze könnten nachgewiesen werden, allerdings nicht direkt bei der Seilbahn sondern in unmittelbarer Nähe derselben.

Da vom Gemeinderat keine weiteren Vorbringen zu verzeichnen waren bedankte sich der Bürgermeister für die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung und beendete die öffentliche Sitzung um 23:30 Uhr.

g.g.g.

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister: